

E Strafrecht

I Besonderheiten und Probleme der Bearbeitung strafrechtlicher Fälle

Wie beim Bürgerlichen Recht werden in diesem Kapitel nur die Besonderheiten dargestellt, die sich bei der Bearbeitung strafrechtlicher Fälle ergeben. Für eine erste Aneignung der Technik strafrechtlicher Falllösung sollte es daher gleichfalls im Zusammenhang mit den allgemeinen Grundlagen in Teil B (S. 3 – 74) gelesen und erarbeitet werden.

Für die weitere Einübung anhand der Lösung konkreter Fälle kann Teil E auch gesondert genutzt werden. Er bietet spezielle Hilfen bezüglich der Differenzierung von Sachverhalt und Fragestellung und beim Aufbau von Prüfung und Gutachten. Fragen, die allgemeine Grundlagen betreffen, können dann gegebenenfalls durch Heranziehen der entsprechenden Kapitel in Teil B geklärt werden.

1 Sachverhalt und Fragestellung

Für die **Erfassung des Sachverhalts** gelten die oben (B II 1, S. 9 ff) dargestellten Regeln. Besonderheiten gibt es in dieser Hinsicht wenige. Lediglich die Anfertigung von Skizzen und chronologischen Übersichten ist bei strafrechtlichen Fällen weniger durchgängig sinnvoll als bei zivilrechtlichen. Aber auch hier gilt: komplizierte Geschehensabläufe lassen sich graphisch transparenter und übersichtlicher machen. Achten Sie in jedem Fall auf Zeit- und Datumsangaben im Sachverhalt. Sie sind meist nicht ohne Grund eingefügt und haben Bedeutung vor allem für den Lauf der Fristen für die Verjährung von Straftaten (§§ 78 ff StGB) und für das Stellen von Strafanträgen bei Antragsdelikten (§§ 77 ff StGB).

Hervorzuheben ist ansonsten nur noch einmal das Problem tatsächlicher oder vermeintlicher Sachverhaltslücken. Erfahrungsgemäß tritt das Gefühl, der Sachverhalt liefere eine für die rechtliche Prüfung erforderliche Information nicht, in strafrechtlichen Fällen anfangs besonders häufig auf. Dies gilt vor allem für subjektive Umstände. Ob der Täter vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, ob er sich in einem Irrtum befand, oder ob er die für die Verwirklichung mancher Delikte erforderlichen Absichten oder Motive hatte, läßt sich vielfach besten-

falls aus äußeren Umständen folgern. Meist stellt sich bei genauerem Hinsehen aber heraus, daß die Lücke auf dem Hintergrund des Gesamtzusammenhangs des Tatgeschehens und der sog. Lebenserfahrung durch Auslegung zu schließen ist. Ob zum Beispiel der an einem Raubüberfall mit Schußwaffen Beteiligte Eventualvorsatz bezüglich einer Tötung hatte, läßt sich möglicherweise aus einer Gesamtwürdigung der Umstände folgern, unter denen er die Waffe gebrauchte. Prüfen Sie, bevor Sie zu dem problematischen Mittel der alternativen Prüfung greifen, daher alle Möglichkeiten, den fraglichen Umstand durch Auslegung zu bestimmen (s. dazu die Hinweise oben B II 1 (d), S. 12 ff). Denn meistens beruhen Lücken des Sachverhalts auf einem Versehen des Aufgabenstellers – und durch eine alternative Prüfung wird es unübersehbar.

Die **Fragestellung** strafrechtlicher Klausuren und Hausarbeiten ist in aller Regel auf die Strafbarkeit beteiligter Personen gerichtet.

z.B.:

„Wie haben die Beteiligten sich strafbar gemacht?“

„Wie ist das Verhalten von A und B strafrechtlich zu beurteilen?“

□ **Strafbarkeit ...**

Wird der rechtliche Horizont der durchzuführenden Prüfung nicht näher eingegrenzt, zum Beispiel auf das **StGB**, so bedeutet die Frage nach der Strafbarkeit, daß gegebenenfalls auch das **Nebenstrafrecht** (Strafvorschriften außerhalb des StGB – Straßenverkehrsgesetz, Waffengesetz, Betäubungsmittelgesetz etc.) einzubeziehen ist. Auf Ordnungswidrigkeiten hingegen braucht nur bei einem entsprechenden Hinweis eingegangen zu werden.

Gegenstand der durchzuführenden Prüfung ist **nur die Strafbarkeit** des geschilderten Verhaltens, nicht aber das Strafmaß. Strafzumessungserwägungen gemäß §§ 46 ff StGB lassen sich aufgrund der dürren Angaben universitärer Fallbeschreibungen angemessen gar nicht anstellen. Eine Ausnahme gilt nur für Tatbestände, die Regelbeispiele für besonders schwere Fälle formulieren und dafür einen anderen Strafraum setzen (insbesondere: § 243 StGB). Sie sind in die Prüfung miteinzubeziehen, obwohl es sich um Strafzumessungsregeln handelt.

□ **... beteiligter Personen**

Zu achten ist darauf, ob die Personen, deren Verhalten strafrechtlich beurteilt werden soll, näher eingegrenzt sind. Dann muß sich die rechtliche Prüfung auf das Verhalten dieser Personen beschränken. Wird hingegen allgemein nach der

Strafbarkeit der Beteiligten gefragt, dann ist das Verhalten aller im Sachverhalt erwähnten Personen in die Untersuchung einzubeziehen.

Nach dieser generellen Vorklärung des rechtlichen und persönlichen Horizonts der Fallbearbeitung ist die Fragestellung so zu konkretisieren, daß die Suche nach möglicherweise erfüllten Straftatbeständen möglich ist. Diese Konkretisierung bedeutet im wesentlichen eine **Aufbereitung des Sachverhalts durch Aufgliederung**.

Zunächst ist zu fragen, ob sich das geschilderte Geschehen in Komplexe aufteilen läßt, die bzgl. der dazugehörigen Handlungen und vom Ablauf her in sich geschlossen sind und eine isolierte rechtliche Prüfung erlauben. Diese

□ Aufteilung in **Sachverhaltskomplexe**

kann je nach Fallgestaltung sehr unterschiedlich ausfallen.

Sie kann bedeuten, daß sich mehrere größere komplexe Geschehensabschnitte feststellen lassen, die ihrerseits noch einmal der Aufgliederung in einzelne strafrechtlich relevante Handlungen oder Handlungskomplexe bedürfen. Wie weit die Aufgliederung gehen darf, bestimmt sich nach der Frage, ob ein Geschehensabschnitt noch eine geschlossene rechtliche Würdigung erlaubt. Grundsätzlich sind **Einzelhandlungen** zu isolieren, ausgenommen mehrere Einzelhandlungen werden in rechtlicher Hinsicht durch mehraktige Delikte – zum Beispiel Raub, Erpressung oder Einbruchdiebstahl – zu einem Handlungskomplex verbunden. Wo solche Delikte in Betracht kommen können, darf die Aufteilung des tatsächlichen Geschehens natürlich zwischen dem Einbruch und dem Diebstahl keine Zäsur machen.

Ebensogut ist es möglich, daß der Fall mehrere größere Geschehensabschnitte nicht aufweist und das einheitliche Geschehen sich sinnvollerweise nur in einzelne Handlungen und Handlungskomplexe, die isoliert rechtlich geprüft werden können, aufteilen läßt.

Bei umfangreichen oder verwickelten Geschehensabläufen empfiehlt es sich jedenfalls, vor der Suche nach Straftatbeständen gezielt eine Mikroanalyse des tatsächlichen Geschehens auf die Frage hin vorzunehmen:

□ **Welche Handlungen der beteiligten Personen könnten in welcher Hinsicht strafrechtlich relevant sein?**

und ihr Ergebnis, eine nach Sachverhaltskomplexen und/oder Personen gegliederte Liste der zu überprüfenden Handlungen und Handlungsaspekte, schriftlich

festzuhalten. Unterlassungsdelikte etwa finden in Fallbeschreibungen häufig nur einen beiläufigen Anklang und werden ohne ein sorgfältiges Durchdenken des tatsächlichen Geschehens vor der eigentlichen rechtlichen Prüfung leicht übersehen.

Zu beachten ist aber, daß diese Bestimmung und Abgrenzung der rechtlich zu beurteilenden Handlungen den Status der Vorläufigkeit hat, weil sie nur auf der Grundlage Ihres präsenten Wissens geschah. Im Zuge der genaueren rechtlichen Untersuchung anhand des Gesetzes oder der Rechtsprechung kann sich ergeben, daß ein Geschehensabschnitt anders abzugrenzen ist. Sie müssen sich daher bei der Fortsetzung der Prüfung den Blick auf die eventuelle Notwendigkeit einer Veränderung der Sachverhaltsdifferenzierung erhalten.

2 Rechtliche Prüfung

a Normsuche und Prüfungsreihenfolge

aa Heraussuchen der Straftatbestände

Der nächste Schritt besteht darin, für jede der als möglicherweise strafrechtlich relevant eingeschätzten Handlungen bzw. Handlungsabschnitte die in Betracht kommenden Straftatbestände zusammenzustellen.

Sie überlegen jeweils, welche **Rechtsgüter** die fragliche Handlung verletzt haben kann und notieren die Delikte, die Ihnen spontan dazu einfallen. Vervollständigen läßt sich die Liste der in die Prüfung einzubeziehenden **Tatbestände** am besten mit Hilfe des Inhaltsverzeichnisses des StGB. Im Besonderen Teil sind dort alle Straftatbestände aufgelistet. Gehen Sie zunächst die Überschriften der verschiedenen Abschnitte des Besonderen Teils durch. Bei Abschnitten, die fallverdächtig sind, checken Sie alle aufgelisteten Deliktsbezeichnungen durch und notieren jeden Paragraph, der in Betracht kommen könnte. Die anschließende Lektüre der einzelnen Tatbestände ergibt, ob die Vermutung begründet ist oder die Vorschrift gleich wieder gestrichen werden kann. Durch dieses Vorgehen können Sie auf einfache Weise sicherstellen, daß Sie keinen Tatbestand übersehen.

Halten Sie in diesem Stadium alle Tatbestände fest, die nicht von vorneherein abwegig erscheinen. Ein Problem der Fallbearbeitung im Strafrecht besteht gerade darin, auf alle Vorschriften zu kommen, die in die Prüfung einbezogen